



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juli 2014
(OR. en)

12223/14

ACP 128
WTO 218
UD 187
DELECT 142

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 5214 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 25.7.2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, mit der einige Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben, gestrichen wurden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5214 final.

Anl.: C(2014) 5214 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2014
C(2014) 5214 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 25.7.2014

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, mit der einige Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben, gestrichen wurden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 („Marktzugangsverordnung“) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus 36 Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) geregelt, die im Jahr 2007 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU abgeschlossen haben. Die Marktzugangsverordnung stellte eine Übergangslösung für diejenigen Länder dar, die die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen, diese aber noch nicht ratifiziert haben. Zur Vermeidung von Handelsstörungen nahm die Verordnung den in diesen Abkommen gewährten zoll- und kontingentfreien EU-Marktzugang vorweg, während die betroffenen 36 Länder auf die Ratifizierung hinarbeiteten.

Die Verordnung war als eine provisorische Lösung, nicht als ein dauerhaftes Instrument konzipiert. Die nun über fünfjährige Geltungsdauer bot einen ausreichenden Zeitrahmen für die Ratifizierung bzw. für weitere Verhandlungen. Aus diesem Grunde wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 die Regelung für den Marktzugang für diejenigen Länder, die die für die Ratifizierung der mit der EU geschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen erforderlichen Schritte nicht ergriffen haben, aufgehoben, indem diese Länder aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 gestrichen wurden.

Um sicherzustellen, dass diese Länder schnell wieder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 aufgenommen werden können, sobald sie die erforderlichen Schritte zur Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen ergriffen haben, wurde die Kommission bis zu deren Inkrafttreten ermächtigt, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Dabei gelten die einschlägigen Artikel 2a und 2b der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 erst ab dem 1. Oktober 2014.

Fidschi hat nun die für eine Ratifizierung seines Abkommens erforderlichen Schritte ergriffen und den Rat der Europäischen Union darüber unterrichtet. Folglich wird Fidschi wieder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 aufgenommen.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 2a und 2b der Marktzugangsverordnung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Wiederaufnahme eines Unterzeichnerstaates eines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommens in Anhang I dieser Verordnung zu erlassen, sobald dieser die für eine Ratifizierung des Abkommens erforderlichen Schritte ergriffen hat.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 25.7.2014

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, mit der einige Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben, gestrichen wurden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören¹ – geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, mit der einige Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben, gestrichen wurden, – insbesondere auf Artikel 2a und 2b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 („Marktzugangsverordnung“) ist eine Liste der von der EU-Regelung über zoll- und kontingentfreien Marktzugang für Einfuhren begünstigten Länder festgelegt.
- (2) Die Verhandlungen über das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen („Abkommen“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits wurden am 23. November 2007 abgeschlossen.
- (3) Botsuana, Côte d'Ivoire, Fidschi, Ghana, Kamerun, Kenia, Namibia und Swasiland hatten nicht die für die Ratifizierung ihres jeweiligen Abkommens erforderlichen Schritte ergriffen. Folglich wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b, der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 der Anhang I dieser Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²

¹ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 59).

geändert. Für diese Länder gilt ab dem 1. Oktober 2014 die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung nicht mehr.

- (4) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 2a und 2b der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I jener Verordnung dahin gehend zu ändern, dass diejenigen Länder, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 gestrichen wurden, wieder aufgenommen werden, sobald sie die für eine Ratifizierung des jeweiligen Abkommens erforderlichen Schritte ergriffen haben.
- (5) Fidschi hat die für eine Ratifizierung seines Abkommens erforderlichen Schritte ergriffen und den Verwahrer des Abkommens am 17. Juli 2014 darüber unterrichtet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wiederaufnahme eines Landes in Anhang I

Folgendes Land wird in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 aufgenommen:

Republik Fidschi.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.7.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*